



Sachbearbeitung	Ältere, Behinderte und Integration		
Datum	28.08.2008		
Geschäftszeichen	ABI-AL/Mr		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 09.10.2008	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 321/08

Betreff: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
Förderung der familienentlastenden Dienste in der Stadt Ulm, gemeinsam mit dem Landratsamt
Alb-Donau-Kreis

Anlagen: 5

Antrag:

1. Den „Richtlinien der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises zur Förderung familienentlastender Dienste (FED-RL UL/ADK) “ wird zugestimmt.
2. Die Stadt Ulm unterstützt die familienentlastenden Dienste ab dem Jahr 2009 in Höhe von jährlich bis zu 37.200 €.

Walter Lang

Genehmigt:
BM 1, BM 2, C 2, OB, ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
Eingang OB/G _____
Versand an GR _____
Niederschrift § _____
Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	keine
Finanzbedarf*	
Vermögenshaushalt/Finanzplanung	Verwaltungshaushalt [einmalig / laufend]
Ausgaben	€ Ausgaben (einschl. kalk. Kosten) 37.200 €
Einnahmen	€ Einnahmen €
Zuschussbedarf	€ Zuschussbedarf bis zu 37.200 €
Mittelbereitstellung *	
HH-Stelle: innerhalb Fach-/Bereichsbudget	bei: 1.5490.7000.000
<u>Vermögenshaushalt</u>	37.200 €
Bedarf:	€ fremdes Fach-/Bereichsbudget bei:
Verfügbar:	€ €
Mehr-/Minderbedarf:	€ Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln:
Deckung bei HH-Stelle:	bis zu
<u>Finanzplanung</u>	
Bedarf:	€
Veranschlagt:	€
Mehr-/Minderbedarf:	€
Deckung im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung.	

2. Bisherige strukturelle Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg fördert seit 1985 nach den Fördergrundsätzen des Sozialministeriums offene Hilfen für Behinderte, insbesondere Familienentlastungsdienste. Eine kommunale Mitfinanzierung war in den Landesrichtlinien bisher nicht zwingend vorgesehen. Die komplementäre Finanzierung ambulanter familienentlastender Dienste lag im Ermessen der Kommunen.

Auf Veranlassung des Rechnungshofes Baden-Württemberg hat das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg die Förderung familienentlastender Dienste mit der Verwaltungsvorschrift „für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe“ (VwV FED) vom 22. März 2006 neu geregelt.

Bisher erfolgte ausschließlich eine Landesförderung des gemeinsamen Einzugsbereichs der Stadt Ulm mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Die Landesförderung betrug, ausgehend von der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes (rd. 310.000 Einw.), 74.400 €. Diese Förderung wird ab 2009 nur noch dann gewährt, wenn die kommunale Mitfinanzierung in gleicher Höhe erfolgt.

3. Zielsetzung der familienentlastenden Dienste

Ziel der Landesförderung ist der Erhalt und die Weiterentwicklung eines landesweiten, bedarfsgerechten Angebots

an Diensten zur kurzzeitigen Betreuung von geistig und/oder körperlich behinderten Menschen, die alleine, mit einem Partner, in Familien, in privaten Wohngemeinschaften oder im Ambulant Betreuten Wohnen leben.

Familientlastende Dienste sollen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, darunter auch schwer oder schwerstbehinderter Menschen, am Leben in der Gemeinschaft fördern und Familien, die ein Familienmitglied mit Behinderung betreuen, unterstützen und entlasten.

Die Angebote der familientlastenden Dienste richten sich auch an die Menschen mit Behinderungen, die von ihrem sozialen Umfeld, zum Beispiel Freunden oder Nachbarn oder im Ambulant Betreuten Wohnen, betreut und versorgt werden.

Geistig und/oder körperlich behinderten Menschen wird durch die Unterstützung der familientlastenden Dienste ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht. Eine früh einsetzende Entlastung der Familien mit behinderten – insbesondere schwerst- und mehrfach behinderten- Angehörigen sichert dadurch die Betreuung der Menschen in der Familie auf viele Jahre hinaus. Heimunterbringungen können vermieden oder zumindest aufgeschoben werden.

Vollstationäres Wohnen ohne Tagesstruktur oder mit Beschäftigung in einer Werkstätte oder mit Tagesstruktur in Förder- und Betreuungsgruppen kostet jährlich zwischen rund 21.000 € und 48.000 €. Im Ambulant Betreuten Wohnen entstehen Kosten in Höhe von jährlich rund 7.000 € und bei einer Unterbringung in einer Familienpflegestelle sind Kosten von rund 14.000 € aufzubringen.

Damit Menschen mit Behinderungen möglichst lange in ihrer gewohnten und in der Regel auch kostengünstigeren Umgebung verbleiben können, sind Maßnahmen der Familientlastenden Dienste unabdingbar.

Auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Sicherstellung der Weiterfinanzierung wurde in einem persönlichen Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 25.07.08 an Herrn Oberbürgermeister Ivo Gönner, sowie in einem persönlichen Schreiben des Landesverband Lebenshilfe vom 14.07.08 an Frau Bürgermeisterin Sabine Mayer-Dölle hingewiesen.

4. Richtlinien zur Förderung familientlastender Dienste

Aufgrund der ab 1. Januar 2009 geforderten Komplementärfinanzierung sind kommunale Richtlinien zu den FED zu erlassen. Für die Gewährung der maximalen Landesförderung ist entscheidend, dass bereits bei Antragstellung des Trägers die Bestätigung der Kommune über die Höhe des kommunalen Mitfinanzierungsanteils vorliegt. Nachbewilligungen der Landesförderung aufgrund einer späteren Erhöhung der kommunalen Mitfinanzierung sind nicht möglich.

Die Ausgestaltung der Maßnahmen orientiert sich am Bedarf der Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien, wie in den Handlungsempfehlungen des gemeinsamen Teilhabepplans 2008 beschrieben (vgl. Handlungsempfehlung 15; Arbeitspaket Nr. 1.4.10 des Projektes Sozialraumorientierung in der Alten- und Behindertenhilfe). Ihre inhaltlichen Festlegungen erfolgen in Dienstleistungsbeschreibungen.

Der Entwurf der Richtlinien und die dazu gehörenden Dienstleistungsbeschreibungen wurden in einem Vorgespräch mit den beteiligten Trägern am 10.07.08 vorgestellt und von diesen akzeptiert. Betroffen von der Neuregelung zur Finanzierung von FED-Maßnahmen sind folgende Träger:

- Club Körperbehinderte und ihre Freunde
- Heggbacher Einrichtungen
- Lebenshilfe
- ASB
- AWO
- Paritätische Sozialdienste Ulm

Die Finanzierung der kommunalen Anteile von der Stadt Ulm und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis erfolgen in

gleicher Höhe wie die Zuschüsse des Landes. Diese sollen entsprechend der Herkunft der Maßnahmeteilnehmer aus Stadt-/Landkreis von der Stadt Ulm und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis verteilt werden.

Für den Herbst 2008 ist zusammen mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis ein weiteres Gespräch mit den Trägern von FED-Maßnahmen vorgesehen. Damit ist eine fristgerechte Antragsabgabe und der Erhalt der maximalen Landesförderung für die Mittel 2009 sicher gestellt.